



# HESSISCHER LANDTAG

23. 03. 2021

## Kleine Anfrage

**Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 05.02.2021**

**Corona-Pandemie – Gutachten zur Frage der Strafbarkeit im Zusammenhang mit der Verfügbarkeit von Impfstoffen**

**und**

**Antwort**

**Ministerin der Justiz**

### Vorbemerkung Fragesteller:

„Die WELT“ vom 01.02.2021 berichtete unter der Überschrift „Dieser Strafrechtler warnt die Regierung vor Totschlag durch Unterlassen“ über das Gutachten des Lehrstuhlinhabers für Strafrecht und Strafprozessrecht der Gutenberg-Universität Mainz, der fordert, dass die in der Bundesrepublik hergestellten Impfstoffkontingente – ungeachtet eventuell bestehender Lieferverträge – nicht in Drittstaaten exportiert werden dürfen, sondern ausschließlich für EU-Staaten zur Verfügung gestellt werden. Dies betrifft nach seiner Schätzung für die Bundesrepublik mindestens 20 Millionen (zusätzliche) Impfdosen, mit denen 10 Millionen Menschen um Monate früher geimpft werden könnten.

Eine rasche Verfügbarkeit dieser Impfstoffkontingente bedeute, dass Risikogruppen deutlich früher geimpft werden können, wodurch zahlreiche Erkrankungs- und Todesfälle vermieden werden könnten. Die Bundesregierung hätte die faktische Möglichkeit, diese zusätzlichen Erkrankungs- und Todesfälle zu vermeiden, indem sie den Export der in der Bundesrepublik hergestellten Impfstoffe in Drittstaaten verbietet (ein solches Exportverbot gab es bereits im Frühjahr 2020 für medizinische Schutzausrüstung). Rechtliche Einwände seien unerheblich. Denn wenn seit Monaten Grundrechte für Bürger und Unternehmen in erheblichem Umfang eingeschränkt werden, müsse es möglich sein, einem Unternehmen ohne Rücksicht auf dessen vertragliche Beziehungen zeitweise den Export eines hier produzierten und für die einheimische Bevölkerung lebensnotwendigen Impfstoffs zu untersagen.

Im Gutachten wird ausgeführt, dass das Unterlassen dieser Maßnahme den Tatbestand der §§ 222 und 229 StGB (fahrlässige Tötung bzw. Körperverletzung) erfüllt. Eine Strafbarkeit sei dann gegeben, wenn die verantwortlichen Politiker rechtlich dafür einzustehen haben, dass dieser tatbestandsmäßige Erfolg nicht eintritt. Diese Frage war bislang noch nicht Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen und wissenschaftlicher Abhandlungen. Der Autor kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass für Amtsträger im Rahmen ihres Aufgabengebiets und angesichts ihres Amtseides eine strafbewehrte Pflicht zur Abwendung von Rechtsgutsverletzungen besteht, insbesondere wenn durch eine Pandemie die Gesundheit und das Leben einer Vielzahl von Menschen unmittelbar bedroht und damit die Grenze zum allgemeinen Lebensrisiko deutlich überschritten ist. Wenn in einer solchen Situation extrem einschneidende Mittel bis hin zu einer weitgehenden Suspendierung verfassungsmäßiger Rechte der Bürger zulässig sind, müsse erst recht eine Exportbeschränkung möglich sein, mit der nicht einmal in Grundrechte eingegriffen wird.

Dass ein solches Exportverbot ggf. zulasten der Bürger von Drittstaaten geht, stünde dem nicht entgegen. Abgesehen davon, dass die gewählten Vertreter der deutschen Regierung Schutzgaranten der Menschen in Deutschland sind, bestehe zwar eine Solidaritätspflicht gegenüber Drittstaaten; diese gehe jedoch nicht soweit, dass lebensnotwendige Ressourcen in einer existentiellen Notlage der hiesigen Bevölkerung aus der Hand gegeben werden müssten.

Soweit die Bundesregierung auf ein Exportverbot verzichtet, nehme sie die Konsequenzen der Verzögerung bei der Immunisierung der Bevölkerung wissentlich in Kauf. Damit könnten sich die verantwortlichen Politiker dem Vorwurf der Körperverletzung bzw. der Tötung durch Unterlassen ausgesetzt sehen. Dabei sei bereits der Versuch strafbar, d.h. das Unterlassen von Maßnahmen zur Erhöhung der verfügbaren Impfstoffmenge erfordert dabei nicht einmal den Nachweis des die Deliktvollendung begründenden tatsächlichen Eintritts zusätzlicher Erkrankungs- und Todesfälle:

→ <https://www.welt.de/politik/deutschland/plus225470527/Corona-Impfstoffbeschaffung-Strafrechtler-warnt-Regierung-vor-Totschlag-durch-Unterlassen.html>

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen und dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Ist der Landesregierung das zitierte Gutachten bekannt?

Die Landesregierung hat der Presse entnommen, dass es das zitierte Gutachten gibt.

Frage 2. Stimmt die Landesregierung der Feststellung zu, dass durch eine verzögerte Impfung der Bevölkerung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zusätzliche Erkrankungs- und Todesfälle durch das SARS-CoV-2-Virus auftreten werden?

Die Landesregierung betrachtet die Impfung gegen COVID-19 als entscheidende Maßnahme, um schwere Krankheitsverläufe und Todesfälle im Zusammenhang mit COVID-19 weitgehend zu reduzieren sowie das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben wieder zu normalisieren. Die Beschaffung von Impfstoffen und die Durchführung von Impfungen stellen einen gewaltigen Kraftakt dar. Es versteht sich von selbst, dass über 80 Mio. in Deutschland lebende Menschen nicht sofort geimpft werden können. Ungeachtet dessen werden dabei auf absehbare Zeit schwere COVID-19-Krankheitsverläufe trotzdem nicht ausbleiben.

Frage 3. Hat die Bundesregierung nach Auffassung der Landesregierung die rechtliche Möglichkeit, einem in Deutschland ansässigen Unternehmen – ungeachtet bestehender Lieferverträge – den Export lebenswichtiger Güter in Drittstaaten zu untersagen?

Frage 5. Hält es die Landesregierung für möglich, dass durch das Unterlassen eines Exportverbots für lebensnotwendige Güter – vorliegend Impfstoffe – eine strafbare Handlung (z.B. Körperverletzung oder Tötung durch Unterlassen) begründet wird?

Frage 8. Besteht nach Auffassung der Landesregierung für Amtsträger eine – ggf. auch strafbewehrte – Verpflichtung zur Abwendung von Rechtsgutsverletzungen, insbesondere wenn durch eine Pandemie die Gesundheit und das Leben einer Vielzahl von Menschen unmittelbar bedroht wird?

Die Fragen 3., 5. und 8. werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Außenwirtschaft unterliegt Einschränkungen, die sich aus dem Recht der EU und aus dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) sowie der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) ergeben. Diese Regelungen werden auf Bundes- bzw. EU-Ebene festgelegt und durchgesetzt.

Die Beantwortung von Rechtsfragen zum Außenwirtschaftsrecht ist nicht Aufgabe der Landesregierung. Ebenso bewertet die Landesregierung keine abstrakten Sachverhalte auf ihre strafrechtliche Relevanz hin.

Frage 4. Hält es die Landesregierung für geboten, in einer existentiellen Notlage der hiesigen Bevölkerung ein Exportverbot für lebensnotwendige Ressourcen zu verhängen?

Für das Außenwirtschaftsrecht sind der Bund bzw. die EU zuständig, so dass die Landesregierung von einer Bewertung absieht.

Frage 6. Hat die Landesregierung die Bundesregierung aufgefordert, ein zeitlich befristetes Exportverbot für die in Deutschland produzierten Impfstoffe anzuordnen?

Frage 7. Falls 6. unzutreffend: wird die Landesregierung die Bundesregierung auffordern, ein zeitlich befristetes Exportverbot für die in Deutschland produzierten Impfstoffe anzuordnen?

Die Fragen 6. und 7. werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Für das Außenwirtschaftsrecht sind der Bund bzw. die EU zuständig.

Die Europäische Union hat mit der „Durchführungsverordnung (EU) 2021/111 vom 29.01.2021 über die Einführung der Verpflichtung zur Vorlage einer Ausfuhrgenehmigung bei der Ausfuhr bestimmter Produkte“ die Pflicht geschaffen, dass COVID-19-Impfstoffe des KN-Codes 3002 20 10 unabhängig von Verpackung und spezifischen Wirkstoffe, ihre Ausfuhr genehmigen lassen müssen. Damit soll sichergestellt werden, dass ein transparenter Überblick vorliegt und die EU-Mitgliedsstaaten ihre Impfkampagnen ordnungsgemäß durchführen können. Ausnahmen gelten bei der Ausfuhr in die EFTA-Staaten, die Westbalkan-Staaten, EU-Nachbarländer sowie in Staaten mit niedrigem und mittlerem Einkommen auf der COVAX-AMC-Liste und im Zusammenhang mit einer humanitären Soforthilfe.

Die Landesregierung tritt im Rahmen ihrer rechtlichen und gesetzlichen Möglichkeiten für die Interessen des Landes Hessen ein. Das Land Hessen bekennt sich zu Freihandel und offenen Märkten.

Frage 9. Hat die Landesregierung bei der in der Vergangenheit aufgetretenen – und durch die Verantwortlichen zumindest fahrlässig herbeigeführten – Verzögerungen bei der Impfung der Bevölkerung die Frage eines strafbaren Handelns der verantwortlichen Personen geprüft?

Frage 10. Falls 9. zutreffend: Mit welchem Ergebnis?

Die Fragen 9. und 10. werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Landesregierung bewertet keine abstrakten Sachverhalte auf ihre strafrechtliche Relevanz hin. Die strafrechtliche Würdigung konkreter Sachverhalte ist den jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften, die ihre Verfahren eigenverantwortlich und selbständig führen, sowie den zuständigen Gerichten vorbehalten.

Wiesbaden, 23. März 2021

**Eva Kühne-Hörmann**